Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
7 B 400/16 SN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Mecklenburg Vorpommern e. V. (BUND),
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Mathias Grünwald,
Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Proz.-Bev.:
kremer | werner rechtsanwälte,
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin

— Antragstellers und Abänderungsantragsgegners —

gegen

1) den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin,
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

— Antragsgegner und Abänderungsantragsteller —

und

2) Fa. SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch die Werkleitung,
Eckdrift 43 – 45, 19061 Schwerin

— Antragsgegner —

wegen Naturschutz- und Landschaftsschutzrechts einschließlich Artenschutzrechts
hier: einstweiligen Rechtsschutzes, Abänderungsantrags

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

29. Dezember 2016

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht und
die Richterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsgegner zu 1) trägt die Kosten des Abänderungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner zu 1) wendet sich gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs des Antragstellers gegen eine von ihm, Antragsgegner, (unter seiner damaligen weiblichen Bezeichnung) erteilte Genehmigung zur Errichtung eines Fahrgastschiffanlegers mit 22 Sportbootliegeplätzen im Schweriner Innensee auf dem heutigen Flurstück 1/24 (damals 1/14) der Flur 1 der Gemarkung Schweriner See vor dem Schweriner Anwesen Franzosenweg 19. Diese erteilte er dem Antragsgegner zu 2), einem unselbständigen Eigenbetrieb seiner Stadt, unter Bezugnahme auf dessen Antragstellung vom 9. November 2011 und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Bescheid vom 4. Februar 2013. Die genehmigte Anlage soll aus einem am Ufer mit einem verschließbaren Tor zu sichernden, über einen hölzernen Zugangssteg zu erreichenden und dann über 55 m nahezu senkrecht geradlinig vom Ufer in den See hinausragenden 2,50 m breiten, auf Stahlrohr-Gründungspfählen gelagerten, mit Geländer und Beleuchtung versehenen Bongossibohlensteg mit 4,70 m × 5 m großer Fahrgastschiff-Anlegerplattform und einem hiervon rechtwinklig nach rechts abzweigenden, 39,5 m langen und 2,50 m breiten weiteren Bongossibohlensteg zur Erschließung der Sportbootliegeplätze bestehen, beide versehen mit Strom- und Wasserversorgungsanlagen. Dem Schutz des bei Genehmigung vorhandenen, vom Hauptsteg zu durchörternden Röhrichtgürtels soll eine uferparallele Holzpfahlkonstruktion zwischen jenem und dem Liegeplatzsteg dienen.

Der Vorhabenstandort liegt wasserseitig im Bereich des mit Verordnung des Antragsgegners vom 5. April 2005 – LSG-VO – festgelegten Landschaftsschutzgebiets „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee“ sowie des durch die Vogelschutzgebiets-Landesverordnung – VSGLVO M-V – vom 12. Juli 2011, die nunmehrige Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V –, festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiets „Schweriner Seen“; beide Regelungswerke sollen international bedeutsame Überwinterungs-, Brut- und Rasthabitate vieler Vogelarten u. a. im und am Schweriner See erhalten.

Der Antragsteller, eine anerkannte Naturschutzvereinigung, erhob gegen die erteilte Genehmigung am 6. Februar 2013 Widerspruch und erwirkte die Wiederherstellung von dessen aufschiebender Wirkung mit Beschluss der Kammer vom 26. August 2013 – 7 B

62/13 – (bestätigt durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Mecklenburg-Vorpommern – OVG M-V – vom 17. März 2014 – 1 M 213/13 –, juris) und, nach erneuter Anordnung der sofortigen Vollziehung im Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2016, durch weiteren Beschluss der Kammer vom 25. Februar 2016 – 7 B 378/16 SN –. Gegenwärtig verfolgt der Antragsteller sein Anfechtungsbegehren mit der Klage 7 A 380/16 SN vom 24. Februar 2016 weiter, worüber noch nicht entschieden ist.

Der Bescheid vom 4. Februar 2013 enthält unter Tenorpunkt 1.1 die Genehmigung des Vorhabens im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes – WVHaSiG M-V –, unter Tenorpunkt 1.2 die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nebst allgemeiner Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG –, unter Tenorpunkt 1.3 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Eingriff in einen gesetzlich geschützten Biotop nach § 20 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V –, unter Tenorpunkt 1.4 die Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen der LSG-VO und unter Tenorpunkt 1.5 die Zulässigkeit des Projekts im Natura-2000- und Europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen" in Ansehung von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Unter Tenorpunktgruppe 2. verfügte der Antragsgegner zu 1) 13 wasser- und wasserverkehrsrechtliche sowie zehn naturschutzrechtliche Auflagen, hierunter auch Ausgleichsmaßnahmen. Tenorpunkt 3. enthielt in acht Unterpunkte gegliederte „Hinweise", u. a. zum Nichtvorliegen der Verbotstatbestände in § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V und § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2016 sprach unter Tenorpunkt 1. die Änderung bzw. Aufhebung der naturschutzrechtlichen Auflagen 2.2.1, 2.2.2, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.8, 2.2.9 und 2.2.10 aus dem Bescheid vom 4. Februar 2013 aus und verfügte neue naturschutzrechtliche Auflagen 2.2.11 und 2.2.12, betreffend weitere *Monitoring*-Maßnahmen und deren Auswertung. Tenorpunkt 2. enthält einen Widerrufsvorbehalt für die erteilte Genehmigung, Tenorpunkt 3. den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen. Tenorpunkt 4. wies den Widerspruch im Übrigen zurück.

Im Widerspruchsverfahren hatte der Antragsgegner zu 2) dem Antragsgegner zu 1) das die Neuerrichtung von Steganlagen für Fahrgastschiffe und Sportboote sowie den Bau von Wassertankstellen an den Schweriner Seen betreffende Gutachten *Errichtung von Steganlagen in den Schweriner Seen. Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeit gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 (1) BNatSchG für das SPA-Gebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen"* von Dipl.-Biol.

– mit Stand vom 12. Februar 2016 vorgelegt.

Einen Entwurf dieses Gutachtens vom 7. Mai 2015 hatte der Antragsgegner zu 1) u. a. dem Antragsteller zur Stellungnahme übermittelt und gutachterseits mündlich erläutern

lassen. In der Folge kam es zu *software*-technisch begründeten Problemen bei der Auswertung der dem -Gutachtensentwurf zugrunde liegenden Datenbestände durch den Antragsteller; dieser nahm gleichwohl unter dem 13. Juli 2015 und ergänzend unter dem 3. August 2015 Stellung. Ein überarbeiteter weiterer Entwurf des -Gutachtens vom 16. Dezember 2015 wurde dem Antragsteller am Folgetag zur Stellungnahme übersandt; unter dem 29. Januar 2016 nahm dieser hierzu vorläufig fachlich sowie rechtlich Stellung. Die Stellungnahmen wurden dem vor Erstellung der dem Widerspruchsbescheid zugrunde liegenden Fassung des Gutachtens zugänglich gemacht; dieses wurde beim Antragsgegner zu 1) vor Erlass des Widerspruchsbescheids naturschutzfachlich bewertet.

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag vom 29. Februar 2016 wendet sich der Antragsgegner zu 1) gegen die gerichtliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Er macht unter Bezugnahme auf seine Darlegungen im Widerspruchsbescheid im Wesentlichen geltend: Mit dem nach Ergehen der gerichtlichen Beschlüsse im Ursprungsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erstellten Gutachten des sei ein neuer Umstand gegeben, der dem Erfolg der Anfechtung der Genehmigung entgegenstehe und der Wiederherstellung ihrer aufschiebenden Wirkung die Rechtfertigung nehme. Wegen des beschränkten Bewilligungszeitraums für die gewährten Fördermittel und weiter auflaufender Vorhaltekosten für das Baumaterial sei das Projekt möglichst zeitnah umzusetzen, wobei die Bauarbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Brutperiode der geschützten Vogelarten vorzunehmen seien. Er beantragt schriftsätzlich,

> 1. den Beschluss vom 26. August 2013 zum Az. 7 B 62/13 aufzuheben, soweit er die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 6. Februar 2013 gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1) vom 4. Februar 2013 wieder herstellt, und
>
> 2. den Beschluss vom 25. Februar 2016 zum Az. 7 B 378/16 SN aufzuheben, soweit er die aufschiebende Wirkung [des Widerspruchs] des Antragstellers gegen die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung des Antragsgegners zu 1) vom 4. Februar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2016 erneut wieder herstellt.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

> den Abänderungsantrag abzulehnen.

Er macht im Wesentlichen geltend: Das streitgegenständliche Vorhaben sei nicht für eine abschließende Beurteilung im gerichtlichen Eilverfahren geeignet. Bereits das Gutachten des könne — abgesehen von Defiziten bei der Verbandsbeteiligung hierzu — die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Genehmigung und der zugrunde liegenden naturschutzfachlichen Prüfungen nicht ausräumen. Die vom angewandte neue Methode zur Erfassung und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Vögeln auf Gewässern begegne erheblichen fachlichen Zweifeln. Insbesondere das maßgebliche

Abstellen auf den Erhaltungszustand potentieller Habitate, die Verrechnung von deren Flächenkapazitäten mit denen beeinträchtigter Habitate unabhängig von Fragen wie der vorhandenen Individuenzahl sowie der Brutplatztreue betroffener Vogelarten schlössen ebenso wie Datenlücken, etwa was zu erwartende Bootszahlen in Gewässerteilflächen oder das Brutvogelaufkommen vor allem in der vorliegend betroffenen Schlossbucht angehe, die rechtswidrige Nichtberücksichtigung von in Standard-Datenbögen erfassten und teilweise durch die LSG-VO über die Natura 2000-LVO M-V hinaus geschützten Vogelarten und andere Detailfehler eine Verwertung der Ergebnisse des Gutachtens aus. Dieses berücksichtige bei seiner Verneinung erheblicher Beeinträchtigungen des geschützten Vogelbestands und -lebensraums auch relevante aktuelle Entwicklungen wie die Beschädigung des Röhrichtgürtels und schädliche Immissionen im Bereich der für das streitgegenständliche Projekt vorgesehenen Uferzone nicht, ferner die aktuellen Vorstöße des Antragsgegners zu 1) zur Teilaufhebung von Vogelhabitate schützenden Befahrensverboten nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten – NSGBefV –. Der Antragsteller nimmt für sein Vorbringen auch Bezug auf naturschutzfachliche Anmerkungen und Darstellungen seiner Mitarbeiter Dipl.-Biol. Arndt Müller und Janine Böttcher sowie von Dr. Matthias Schreiber, Bramsche, v. a. zum KIfL-Gutachten und dessen Verteidigung durch Herrn Dr. .

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die im Klageverfahren 7 A 380/16 SN und in Eilverfahren unter den Aktenzeichen 7 B 174/12, 7 B 62/13 und 7 B 378/16 SN gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, ferner auf die vom Antragsgegner zu 1) vorgelegten Verwaltungsvorgänge (einschließlich des KIfL-Gutachtens zehn Ordner, eine inhaltsgleiche CD-ROM) Bezug genommen.

II.

Das Abänderungsbegehren bleibt ohne Erfolg.

Die Kammer verwendet zur Bezeichnung des Antragsgegners zu 1), der den vorliegenden Abänderungsantrag gestellt hat, als auch im erneuten Verfahren um die aufschiebende Wirkung der Anfechtung seiner Genehmigung entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – verfahrensbefugten Beteiligten die (abgesehen von der durch den Wechsel im Oberbürgermeisteramt veranlassten Änderung der weiblichen in die männliche) unveränderte Beteiligtenbezeichnung aus dem vorherigen Eilverfahren, ebenso wie sie die des Antragstellers beibehält, jeweils ergänzt um einen die aktuelle prozessuale Rolle im vorliegenden Abänderungsverfahren kennzeichnenden Zusatz; dies bewirkt am ehesten die notwendige Klarheit über die Zielrichtung des Vorgehens der Beteiligten (vgl. ähnlich den Beschluss des Oberverwaltungsge-

richts Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2016 – 8 B 10519/16 –, juris Rdnr. 3 f. m. w. Nachw.). Eine solche Verfahrensweise hielte die Kammer, um die diesbezügliche Anfrage des Antragstellers zu beantworten, gerade auch in dreiseitigen Verwaltungsrechtsverhältnissen eher für interessengerecht als die neue Herangehensweise des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (s. dessen Beschlüsse vom 7. Januar 2016 – 4 VR 3.15 –, NVwZ-RechtsprechungsReport 2016, S. 357 f., und vom 12. Juli 2016 – 4 VR 13.16 –, baurecht – BauR – 2016, S. 1770 f.), die im die gerichtliche Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtung betreffenden Abänderungsverfahren nicht nur den ursprünglich beigeladenen Bescheidsbegünstigten, der die Abänderung begehrt, als Antragsteller rubrizieren lässt, sondern den ursprünglich erfolgreichen Drittanfechtenden (statt der Behörde) als Antragsgegner, während die Behörde notwendig beizuladen sei; dies lässt nämlich außer acht, dass es nicht nur um den Bestand des Obsiegens des Drittanfechtenden im Ursprungsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sondern nach wie vor primär um die Vollziehbarkeit desselben von der entscheidenden Behörde — billigerweise auch mit dem Kostenrisiko aus § 162 Abs. 3 VwGO — zu verantwortenden Verwaltungsakts geht, für die erneut vorrangig dessen Rechtmäßigkeit maßgebliche Bedeutung hat, und dass daher das kostenrechtliche Privileg des § 154 Abs. 3 VwGO zugunsten der Behörde nicht gerechtfertigt erscheint. Indessen geht es vorliegend um eine andersartige Konstellation, in der der durch den streitgegenständlichen „Eigenbescheid" „begünstigte" Eigenbetrieb, der auch nur mit der Herstellung der Steganlage für die Stadt „selbst" betraut ist, wie im bisherigen (anfänglich über den Antrag auf eine einstweilige Unterlassungs-Anordnung geführten) gerichtlichen Verfahren (trotz Fehlen der Rechtsfähigkeit) weiter als Antragsgegner zu 2) rubriziert.

Ob denn diese als „Eigenbescheid" erteilte Genehmigung noch vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über ihre Anfechtung mit der Klage in der Hauptsache soll antragsgegnerseits bereits umgesetzt werden dürfen, ist Gegenstand der, gestützt auf § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, erstrebten erneuten gerichtlichen Entscheidung zur Thematik, die bereits in den Beschlüssen vom 26. August 2013 und vom 17. März 2014 behandelt wurde (deren Wirkung aus verfahrensrechtlichen Gründen durch den Beschluss vom 25. Februar 2016 zu sichern war). Nach der genannten Vorschrift kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Ziel des vorliegenden Antrags ist die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 6. Februar 2013, wie sie aufgrund der genannten gerichtlichen Entscheidungen für den in § 80b Abs. 1 VwGO bezeichneten Zeitraum besteht, wobei jener der angegriffene Genehmigungsbescheid nunmehr in der Gestalt des Widerspruchsbescheids unterliegt; dieser änderte zwar Nebenbestimmungen, ließ aber die Identität der

Genehmigungsentscheidung unberührt (s. den Beschluss vom 25. Februar 2016, S. 4 und 6 d. Abdr., und allgemein den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2002 – 10 B 435/02 –, BauR 2004, S. 292). Prozessualer Prüfungsmaßstab bei einem Abänderungsverfahren gemäß § 80 Abs. 7 VwGO ist § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO; es sind dieselben materiellen Gesichtspunkte maßgebend wie im Falle eines erstmaligen Antrags nach der zuletzt genannten Vorschrift (vgl. den Beschluss der 6. Kammer des Gerichts vom 9. Juli 2013 – 6 B 298/13 –, juris Rdnr. 5).

Hiernach besteht kein Anlass für die Abänderung des Beschlusses vom 26. August 2013 in Verbindung mit demjenigen vom 25. Februar 2016; denn es hat sich durch die von Antragsgegnerseite neu vorgetragenen Tatsachen weder an der Einschätzung der Kammer über die Erfolgsaussichten der Anfechtung des Genehmigungsbescheids noch an dem Ergebnis einer allgemeinen gerichtlichen Folgenabwägung Erhebliches geändert.

Es mag im vorliegenden Eilverfahren weiterhin offenbleiben, ob der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für das (in Ansehung etwa der drei nicht förderfähigen Dauerliegeplätze) in „öffentlich-privater Partnerschaft" konzipierte Vorhaben unter Tenorpunkt 1.1 des Bescheids vom 4. Februar 2013 zutreffend allein § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVHaSiG M-V zugrunde gelegt wurde, wobei der Antragsgegner zu 1) als zuständige Untere Wasserverkehrsbehörde handelte, oder ob der Antragsgegner zu 1) als Bauaufsichtsbehörde hätte (ggf. zusätzlich) eine Baugenehmigung für die nicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. f der Landesbauordnung – LBauO M-V – verfahrensfreie Errichtung einer gewerblich zu nutzenden baulichen Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 LBauO M-V hätte erteilen müssen, zumal es sich bei der Schlossbucht des Schweriner Innensees nicht um einen Hafen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 LBauO M-V handelt (vgl. dazu den Beschluss des Einzelrichters bei der 2. Kammer des Gerichts vom 16. Mai 2012 – 2 B 83/12 –, V. n. b., S. 5 d. Abdr.). Auch kommt es nicht entscheidend darauf an, ob gar die Notwendigkeit einer (durch den Antragsgegner zu 1) als Untere Wasserbehörde durchzuführenden) wasserrechtlichen Planfeststellung bestand, wie sie der Antragsteller anfangs geltend machte, wobei die Kammer allerdings Zweifel hat, ob die Errichtung des Stegs und der Röhricht-Schutzvorrichtung schon einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes darstellen würde. Denn für den Bestand der Genehmigung in gleicher Weise zentral sind die in den Tenorpunkten 1.2 bis 1.5 des Genehmigungsbescheids getroffenen naturschutzrechtlichen Regelungen des Antragsgegners zu 1) als Unterer Naturschutzbehörde, gegen die sich nach erfolglosem Widerspruch das Anfechtungsvorbringen des Antragstellers weiterhin schwerpunktmäßig richtet, wobei deren Ausgestaltung durch Auflagen in der Tenorpunktgruppe 2. mit wiederum den Änderungen hieran im Widerspruchsbescheid (s. dessen Tenorpunkte 1. und 3.) zu berücksichtigen ist.

Gegen die im Ursprungsverfahren diesbezüglich bejahte Antragsbefugnis des Antragstellers ist, wie bereits im Beschwerdeverfahren vor dem OVG M-V, im vorliegenden Abänderungsverfahren nichts erinnert worden. Die Kammer hält an ihrer Einschätzung fest, wonach dem Antragsteller, der u. a. geltend macht, der Antragsgegner zu 1) habe für die beantragte Zulassung des Vorhabens unter Verkennung der Rechtslage eine Befreiungsentscheidung im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG (mit der Notwendigkeit seiner Verbandsbeteiligung) — was auch eine notwendige „Abweichungsentscheidung" nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG betrifft — nicht für erforderlich gehalten, schon aus diesem Grunde eine Befugnis zur Anfechtung der das behördliche Prüfungsverfahren abschließenden Entscheidung entsprechend § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zusteht, auch wenn aufgrund der behördlichen Verfahrensentscheidung seine Beteiligung formell nicht vorgeschrieben ist (vgl. zwischenzeitlich auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG – vom 19. Dezember 2013 – 4 C 14.12 –, amtliche Sammlung BVerwGE Bd. 149, S. 17 [26 f.]). Im Übrigen wendet sich der Antragsteller mit einem Vorbringen im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegen die ergangene Genehmigung, auch soweit ihr — hinsichtlich des Biotopschutzes und der LSG-VO, ferner im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen — Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen zugrunde liegen.

Der auch sonst zulässige Eilantrag des Antragstellers verfügt nach wie vor über hohe Erfolgsaussichten in der Sache. Dies stellt sich für die Kammer unabhängig von der Berechtigung seiner Rügen zur angemessenen Bereitstellung neuer naturschutzfachlicher Unterlagen im Widerspruchsverfahren (s. allerdings zur Möglichkeit der Nachholung in gerichtlichen Verfahren das Urteil des BVerwG vom 9. Juni 2004 – 9 A 11.03 –, BVerwGE Bd. 121, S. 72 [75 f.]) bei der gebotenen summarischen Prüfung so dar. Denn die Kammer kann, gerade angesichts der im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren vorgebrachten inhaltlichen Rügen, nicht feststellen, dass das nunmehr vorliegende Gutachten des KIfL die bisher bestehenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung schon ausräumte, wie der Antragsgegner zu 1) meint.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Der Ausschluss einer Qualitätseinbuße für das Schutzgebiet setzt voraus, dass hieran aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht, wofür der Planungsträger beweispflichtig ist. Maßstab für die

Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem geschützten Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß der Schutzerklärung bzw. den zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen. Ob ein Projekt ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Unerheblich sind demgegenüber nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Auch wenn der Behörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf bestimmte naturschutzfachliche Fragestellungen eine Einschätzungsprärogative zuzubilligen ist, muss sie doch insbesondere den gerichtlich überprüfbaren Anforderungen der Ermittlung der Projekteinwirkungen bzw. Erfassung von Beeinträchtigungen genügen und dazu alle – wissenschaftlichen – Mittel und Quellen ausschöpfen. Das Gericht hat zu überprüfen, ob im Gesamtergebnis die Verträglichkeitsprüfung sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichte, um die Behörde in die Lage zu versetzen, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch das Vorhaben auszuschließen (vgl. zum Ganzen den in dieser Sache ergangenen Beschluss des OVG M-V 17. März 2014 – 1 M 213/13 –, juris Rdnr. 22 – 28 m. w. Nachw.). Dass eine in diesem Sinne ausreichende Verträglichkeitsprüfung bei Bescheidserlass und während des Ausgangsverfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes vorgelegen hätte, wird antragsgegnerseits nicht mehr behauptet. Auch das nunmehr vorgelegte Gutachten des erscheint jedoch noch nicht als geeignet, diesem Mangel abzuhelfen.

Die den strittigen Stegbau betreffende naturschutzfachliche Darstellung *Schlossbuchtanleger Schwerin. FFH-Verträglichkeitsstudie* des Büros

, Schwerin, vom 13. November 2012 konnte als Grundlage der Genehmigungsentscheidung vom 4. Februar 2013 jedenfalls deshalb nicht überzeugen, weil, ausgehend von der von früheren Bestandser- und -zusammenfassungen schützenswerter Vogelarten im Schweriner Seengebiet (etwa in der Studie *Brut- und Rastvogelkartierung 2010 Schweriner Innensee und Ziegelaußensee – Endbericht, Stand 06. Mai 2011* des) abgeleiteten Grundannahme, dass die derzeit auf dem Schweriner See vorhandenen Bootszahlen die Schwelle für ein noch verträgliches Maß längst überschritten hätten, gleichwohl lediglich ein Teilbereich des geschützten Gebiets untersucht wurde, wobei durch das Projekt generierter zusätzlicher Boots- und Schiffsverkehr und dessen Auswirkungen außer Betracht blieben. Jene Verträglichkeitsstudie konnte daher den behördlichen Entscheidungen nicht rechtmäßig zugrunde gelegt werden.

Durchgreifende Zweifel an einer solchen Möglichkeit bestehen, nicht zuletzt aufgrund der Angriffe des Antragstellers gegen dessen Eignung, jedoch gleichfalls bezogen auf das die Auswirkungen diverser wassertouristischer Planungen betrachtende Gutachten des KlfL. Dieses stellt zwar deren die Intensität des Bootsverkehrs erhöhende Effekte nicht grundsätzlich in Frage, es unternimmt jedoch den wissenschaftlichen Nachweis, dass hierauf beruhende erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Europäischen Vogelschutz- und des Flora-Fauna-Habitatschutzgebiets vor dem Hintergrund bekannter und absehbarer störender Einwirkungen einer- und beabsichtigter Schadensbegrenzungsmaßnahmen andererseits nicht zu prognostizieren seien. Dieser Nachweis erscheint bei der gebotenen summarischen Bewertung nicht gelungen.

So stellt es nach Auffassung der Kammer, die insoweit den Bedenken des Antragstellers und von Herrn Dr. Schreiber folgt, eine schwerwiegende und die Tauglichkeit der Gesamtprognose schon in Frage stellende Problematik dar, dass in dem -Gutachten der Schutzzweck des untersuchten Schutzgebiets allein auf der Grundlage des im Anhang der VSGLVO M-V festgelegten Artenspektrums definiert und lediglich einige weitere Arten in ihren unterschiedlichen Lebensstadien quasi „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" zur Absicherung der Ergebnisse vorsorglich mitanalysiert wurden. Dass weitere bei früheren Bestandsaufnahmen erfasste, auch heute noch in nennenswertem Umfang feststellbare und teilweise ausdrücklich durch die LSG-VO formell unter Schutz gestellte Arten und deren Lebensstadien von den Gutachtern aus der Untersuchung zutreffend „begründet ausgeschieden" worden wären, kann die Kammer ebenso wie die Antragstellerseite, die ihre Bedenken vorgerichtlich vertieft unter dem 29. Januar 2016 darstellte, nicht nachvollziehen.

Es besteht eine beträchtliche Differenz zwischen den jeweiligen Artenspektren (einschließlich der auf die einzelnen Arten entfallenden unterschiedlichen Lebens- und Verhaltensstadien wie Brut, Überwinterung, Rast etc.) der Vogelarten, die in dem dem heutigen ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiet DE-2235 „Schweriner Seen" entsprechenden besonderen Schutzgebiet (*SPA*) 64 nachgewiesen wurden, was zum einen dessen endgültige Meldung an die Europäische Kommission im Jahre 2008 unter Bezugnahme auf den im Oktober 2007 ausgefüllten Standard-Datenbogen (nach dem Formular gemäß der Kommissionsentscheidung vom 18. Dezember 1996, ABl. EG L 107 vom 24. April 1997, S. 1; vom Antragsteller, soweit Eintragungen erfolgten, als Anlage Ast. 4 zur Antragsschrift vom 30. März 2012 vorgelegt) und des weiteren die Definition des Schutzzwecks bereits im Jahre 2005 in § 3 Abs. 2 der LSG-VO betrifft und zum anderen die Definition des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der (dem -Gutachten zugrunde liegenden) VSGLVO M-V in deren Anlage 1, (ursprünglich) S. 119 – 124, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 4 (bzw. derselben Anlage in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Natu-

ra 2000-LVO M-V). Diese Diskrepanz stellte der Antragsteller u. a. in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2016 unter Punkt 3. durch seine Referentin Böttcher zutreffend dahingehend dar, dass in den Standard-Datenbögen (aktueller und, das Artenspektrum betreffend, offenbar weitgehend unverändert nach dem Formular gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011, ABl. EU L 198 vom 30. Juli 2011, S. 19, erstellt mit Stand von „Ende 2014/21. April 2015" den naturschutzfachlichen Anmerkungen von Herrn Dr. Schreiber vom 3. März 2016 beigefügt und gegenwärtig [21. Dezember 2016] über die zitierte *Internet*-Verbindung mit Stand von „Ende 2015/3. Februar 2016" erreichbar) deutlich mehr Arten, deren Bestände nicht als „Kategorie D" und damit vernachlässigenswert gekennzeichnet sind, aufgeführt sind als in Schutzzweck und Erhaltungsziel der VSGLVO M-V und der Natura 2000-LVO M-V.

Bereits die vom Antragsgegner zu 1) als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde aufgrund von § 23 Abs. 1 des seinerzeitigen Landesnaturschutzgesetzes – LNatG M-V – erlassene und am 14. Mai 2005 in Kraft getretene LSG-VO (Stadtanzeiger 10/2005, S. 8) erklärte mit ihrem § 2 Abs. 2 den zum Schweriner Stadtgebiet gehörenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen" nach Art. 4 Abs. 1 S. 4 der ursprünglichen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. EG L 103, S. 1) und § 28 Abs. 2 LNatG M-V zum Schutzgebiet, wodurch es gemäß Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 und Art. 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7) Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" wurde; diese gesetzlich vorgesehene und weder von späteren Novellierungen des BNatSchG noch vom NatSchAG M-V (s. dessen § 22 Abs. 2 Satz 1) in Frage gestellte Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet hatte auch den Inhalt gemäß § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 LNatG M-V. § 3 Abs. 2 Satz 1 LSG-VO legte diesen bereichsspezifisch dahingehend fest, dass der Schutzzweck des teilweise mitumfassten Europäischen Vogelschutzgebietes sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß deren Art. 4 Abs. 2 erstreckt; dies ist der Inhalt des (seinerzeit wohl noch in Erarbeitung befindlichen) Standard-Datenbogens (Abschnitte 3.2.a und 3.2.b). § 3 Abs. 2 Satz 2 LSG-VO setzte unter Nennung einiger „insbesondere" angeführter Arten diesbezüglich „Schlaglichter"; Absatz 3 der Vorschrift legte dem Schutzzweck dienlichen Habitatschutz als Erhaltungsziele fest. Diese Unterschutzstellung hatte und hat die rechtlichen Folgen gemäß § 5 (Abs. 1) und § 8 LSG-VO. Danach sind im Geltungsbereich der LSG-VO alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, und im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Stö-

rungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können; letzteres entspricht jetzt § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 2 BNatSchG. Von diesen Verboten kann gemäß § 8 Abs. 1 LSG-VO der Antragsgegner zu 1) auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Dies setzt eine Verträglichkeitsprüfung anhand des Maßstabs des genannten Schutzzwecks und der Erhaltungsziele einschließlich des vollständigen, durch die LSG-VO geschützten Artenspektrums voraus, wie es § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vorschreibt.

Auch die ebenfalls das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen" definierende VSGLVO M-V (nunmehr Natura 2000-LVO M-V) änderte hieran nichts, obgleich ihre Anlage 1 (a. a. O.) deutlich weniger geschützte Vogelarten umfasst. § 21 Abs. 6 NatSchAG M-V, der zu ihren Gunsten eine Abweichung von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG festlegte, regelte lediglich, dass sich die Verträglichkeitsmaßstäbe „auch" aus ihr ergäben. Die Gesetzgebungsmaterialien (s. etwa den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des LNatG M-V in LT-Drs. 5/2607, S. 15 und 33, sowie den Fraktionsentwurf des das NatSchAG M-V beinhaltenden Gesetzes zur Bereinigung des Naturschutzrechts in LT-Drs. 5/3026, S. 20 und 79) lassen ebenfalls nicht erkennen, dass die — 2011 reichlich verspätete — Unterschutzstellung der bis dahin überwiegend noch nicht förmlich eingerichteten Natura-2000-Schutzgebiete durch eine Verordnung der Landesregierung einen Vorrang gegenüber den bereits bestehenden und fortgeltenden Regelungswerken anderer Verordnungsgeber im Lande genießen sollte. Für die Maßgeblichkeit des gesamten Artenspektrums der auf den Standard-Datenbogen zu beziehenden LSG-VO im zu Schwerin gehörenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets sprach dann konsequenterweise auch § 1 Abs. 3 VSGLVO M-V (mittlerweile § 10 Natura 2000-LVO M-V), wonach die genannte Verordnung zwar anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vorgeht, Rechtsvorschriften, die strengere Schutzanforderungen enthalten, aber unberührt bleiben. Bei der artenbezogenen Definition eines weiteren Schutzzwecks mit insoweit auch vermehrten Erhaltungszielen handelt es sich bereits — ungeachtet der Frage der Verbindlichkeit etwa der für die einzelnen Arten jeweils erfassten Bestandszahlen oder -ziele — um eine strengere Schutzanforderung als bei dem durch §§ 1 und 3/4 VSGLVO M-V/Natura 2000-LVO M-V und deren Anlage 1 festgelegten Schutzzweck und Erhaltungsziel. Dass ein solches Verständnis des schon jedenfalls mit der Schutzgebietsmeldung 2008 etablierten Schutzbestands nebst eingeführten Verträglichkeitsmaßstabs bei einem Europäischen Vogelschutzgebiet auch dem einen Anwendungsvorrang genießenden umzusetzenden europäischen Richtlinienrecht

entspricht (in dessen Bestand die Vogelschutz-Richtlinie, im vorliegenden Zusammenhang folgenlos, durch die sie erneut kodifizierende Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, ABl. EU L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7, ersetzt wurde), hat der Antragsteller unter Bezugnahme auf einschlägige Gerichtsentscheidungen schlüssig und jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überzeugend dargelegt. Der Antragsgegner zu 1) (im Widerspruchsbescheid unter Punkt 6 der Begründung) und der Gutachter Dr. (in seinen Stellungnahmen vom 10. März 2016, S. 8 bzw. S. 2 f., und — zur Antragserwiderung des Antragstellers — vom 11. April 2016, S. 16 f., s. auch bereits das -Gutachten S. 55 ff.) haben dagegen nur mit dem Verweis auf die durch die zuständige Fachbehörde in der Anlage 1 zur VSGLVO M-V erfolgte Auswahl maßgeblicher Erhaltungsziele argumentiert und als mögliche Rechtfertigung für deren Beschränkung im Vergleich zum Standard-Datenbogen allein die Notwendigkeit einer Auswahl zwischen konkurrierenden Arten angeführt. Ob und inwieweit eine solche im vorliegenden Schutzgebiet tatsächlich bestanden haben soll und ob die Möglichkeit eines lediglich alternativen Schutzes der einen oder anderen Art der von der Landesregierung — für das gesamte weiträumige Schutzgebiet — getroffenen Auswahl zugrunde lag, wird nicht nachvollziehbar dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Es muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, evtl. unter Einbeziehung der Europäischen Kommission oder des Europäischen Gerichtshofs die notwendige Klärung zu erreichen, ob diese Auswahl europarechtlich zulässig war, was der Antragsteller bezweifelt. Wenn auch bei der Erstellung des weitgehend mit schematisierenden stochastischen Modellrechnungen arbeitenden -Gutachtens die Nichtberücksichtigung von Arten sehr kleiner Rastvorkommen (s. S. 32 des Gutachtens) noch methodisch gerechtfertigt gewesen sein mag, so ist solches bei der Mehrzahl der nicht aus dem Standard-Datenbogen übernommenen Arten nicht ersichtlich, insbesondere bei den auch in der LSG-VO selbst erwähnten. Mit dem Antragsteller kann die Kammer die behauptete vorrangige Maßgeblichkeit von aufsichtsbehördlichen Vorgaben für die weitgehend parallel erfolgte Erstellung des FFH-Managementplans nicht nachvollziehen. Die von den Beteiligten kontrovers und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung erörterte, antragstellerseits als Anlage Ast. 80 vorgelegte Antwort der Europäischen Kommission vom 29. April 2009 auf eine parlamentarische Anfrage erörtert zwar wohl die Möglichkeit einer unterschiedlichen Berücksichtigung auch von Haupt- und Nebenvorkommen schützenswerter Arten bei der Ausweisung von Schutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie (Punkt 4), enthält aber auch (vor Punkt 3) die Feststellung, dass die Standard-Datenbögen aus Deutschland ohne einen Hinweis dahingehend eingereicht worden seien, dass nur Hauptvorkommen den besonderen Schutz nach dieser Richtlinie genössen; dies spricht nach Auffassung der Kammer eher gegen als für die Zulässigkeit einer Auflockerung des mit der LSG-VO eingeführten Schutzes, was das Artenspektrum betrifft. Bereits

aus diesem Grunde dürfte im Übrigen dem Antragsgegner zu 1) auch eine (Teil-)Aufhebung seiner LSG-VO nicht helfen, was allerdings für die rechtliche Beurteilung der im Streitfall mit dem Widerspruchsbescheid abgeschlossenen Zulässigkeitsprüfung ohnehin irrelevant wäre.

Die Bedeutung gerade auch mancher von der VSGLVO M-V nicht in die Erhaltungsziele einbezogenen Arten des Standard-Datenbogens für die Bewertung der Folgen des streitgegenständlichen Projekts dürfte schon aus den im Frühjahr 2016 durch Mitarbeiter des Antragstellers stichprobenartig erhobenen und für das vorliegende Verfahren dokumentierten Befunden über deren Vorkommen in unmittelbarer Nähe des Vorhabenstandorts erhellen (etwa Graugänse und Stockenten). Ob diese Bedeutung positiv ist — im Sinne einer hohen Störungsresistenz auch der hier brütenden Arten — oder negativ — durch die die Störungen steigernde Verwirklichung des Projekts drohte der (in Abhängigkeit von der jeweiligen „Brutplatztreue" vorübergehende oder dauerhafte) Verlust in diesem Schutzgebietsteil vorhandener geschützter Vogelbestände —, kann nicht im vorliegenden Eilverfahren geklärt werden. Es fällt nämlich schon die stark divergierende Bewertung der Habitateignung der näheren Umgebung des Vorhabenstandorts, nämlich des Südostufers der inneren Schlossbucht, zwischen den -Gutachtern einerseits und etwa dem von Antragstellerseite mit einer Äußerung vom 2. Juli 2008 zitierten Gutachter Dr. Schwerin, (vorgelegt mit dem zweiten Schriftsatz vom 30. März 2012 als Anlage Ast. 13) andererseits auf; die zutreffende Bewertung dürfte erhebliche Bedeutung für die Konsistenz der im Gutachten des für den gesamten Gewässeranteil des Schutzgebiets gezogenen Folgerungen aus vorhersehbaren Habitatflächenverlusten und angenommenen Kompensationsmöglichkeiten haben. Die Kammer kann — teilweise aufgrund eigener wassersportlicher Erfahrung — nachvollziehen, dass der den Vorhabenstandort umgebende geschützte Südteil der Schlossbucht mit seinem bislang fast allein von der Rudervereinigung ausgelösten Boots-Zielverkehr und den sehr flachen, teilweise auch zur Stellnetz-Fischerei genutzten, vielfach röhrichtbestandenen und bis vor kurzem durch Bäume und Gebüsche gegenüber dem Landbereich abgeschirmten Uferzonen immer noch eine beachtliche Habitateignung aufweisen mag, die sie vom — auch nicht durch die Unterschutzstellungen umfassten — Nordteil der Schlossbucht mit seinem intensiven gewerblichen Schiffsverkehr um die Anlegestelle der „Weißen Flotte" und den Einwirkungen aus dem neu etablierten Veranstaltungsort Marstallhalbinsel unterscheidet.

Dem Gutachten des dürften ferner jedenfalls insoweit wichtige Grundlagen an Prognosetatsachen entzogen sein, was ungestörte Habitatflächen betrifft, die für eine bei mehreren Vogelarten notwendige Schadensbegrenzung verfügbar wären, als der Antragsgegner zu 1) selbst mit seinem Vorstoß zur Änderung der NSGBefV deren Verminderung betreibt. Auf die zutreffende Analyse der einschlägigen Passagen des Gutachtens, die im

Widerspruch zu diesem Vorstoß stehen, im Schreiben der Frau Böttcher vom 23. September 2016, übersandt mit unerwidert gebliebenem Schriftsatz des Antragstellers gleichen Datums, nimmt die Kammer Bezug.

Nicht im vorliegenden Eilverfahren zu klären ist schließlich die Frage, ob das Gutachten in hinreichendem Umfang die Folgewirkungen der bewerteten Stegbauten an Land, in dem dem Vogelschutzgebiet oder den geprüften Gewässerflächen direkt benachbarten Bereich, in seine prognostischen Schlussfolgerungen einbezog. Gerade etwa im Nahbereich des streitgegenständlichen Vorhabens sind bereits während des laufenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens exzessive, nicht nur mit Bemühungen zur bauzeitlichen Vergrämung von Vögeln in Balz- und Brutzeiten in Verbindung zu bringende Einwirkungen auf geschützte Flächen im ufernahen Bereich festzustellen; so ist, wie von Antragstellerseite mit zu den Akten gereichten Photographien belegt und in öffentlich zugänglichen Luftbildern erkennbar ist, der zur ursprünglichen naturschutzfachlichen Beteiligung des Antragstellers führende gesetzlich geschützte Röhrichtgürtel im Bereich des Vorhabenstandorts und des durch das Vorhaben touristisch begünstigten Gastronomiebetriebs in unmittelbarer Nachbarschaft durch flurstücksübergreifende, teilweise mit Euro-Paletten verstärkte Sandaufschüttungen weitgehend vernichtet worden, was die Etablierung des Gastronomiebetriebs als *„beach club"* fördern mag. Der Umstand, dass selbst hierfür die Verantwortlichkeiten kaum haben zugeordnet werden können (vgl. die Auskunft des Antragsgegners zu 1) an die Stadtvertretungs-Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Juli 2016), stellt die Beschränkung der bei einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung zu prüfenden Umstände allein auf die „Scheuchwirkung" von die Steganlage anfahrenden oder dort liegenden Booten und Schiffen durchgreifend in Frage, zumal der vorliegend genehmigte Steg in weitem Umfang einer anonymen Öffentlichkeit zur Benutzung bereitgestellt werden soll und dieser damit die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur Einwirkung auf das Vogelschutzgebiet eröffnen dürfte.

Daher belässt es die Kammer weiterhin bei der für Anfechtungen von Verwaltungsakten auch gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung. Denn die zahlreichen weiteren komplexen und von detailreichem Tatsachenvortrag gekennzeichneten naturschutzfachlichen Streitstände erscheinen, wie der Antragsteller zutreffend bemerkt, zur abschließenden Beurteilung im Eilverfahren weitgehend ebenfalls nicht geeignet. Dies trifft insbesondere auch für die Frage zu, ob und inwieweit mit dem Widerspruchsbescheid zu Recht der ursprünglichen Genehmigung beigegebene Auflagen für Ausgleichs- bzw. *CEF*-Maßnahmen aufgehoben wurden.

Andere Gesichtspunkte als die nach letztlich rechtlichen Maßgaben zu beurteilende Frage des voraussichtlichen Bestands der Genehmigungsentscheidung führen ebenfalls nicht zu einem Erfolg des Abänderungsbegehrens. Zur Abwägung der Folgen einer sofortigen Pro-

jektverwirklichung für die geschützte Natur einer- gegen diejenigen einer vorherigen Durchführung des Rechtsschutzverfahrens in der Hauptsache für den Projektträger andererseits, letzteres insbesondere in finanzieller Hinsicht, trägt der Antragsgegner zu 1) im Vergleich zum Ausgangsverfahren auch nichts Neues vor.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren liegen § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 und 7 sowie § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes zugrunde. Der Streitwert entspricht trotz der Veranlassung des vorliegenden Verfahrens durch einen anderen Verfahrensbeteiligten als den Antragsteller demjenigen des durch diesen eingeleiteten Eilverfahrens 7 B 378/16 SN (vgl. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. August 2012 – 15 C 12.870 –, juris Rdnr. 4).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss, soweit er nicht die Streitwertfestsetzung betrifft, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, eingeht.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.
Im Beschwerdeverfahren besteht nach Maßgabe von § 67 VwGO die Notwendigkeit, sich durch Prozessbevollmächtigte aus den dort genannten Personenkreisen vertreten zu lassen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.
Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, eingeht. Dieses entscheidet über die Beschwerde, falls das Verwaltungsgericht Schwerin ihr nicht abhilft.

Bach